

5800/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6088/J betreffend Maßnahmen zur beschleunigten Markteinführung von Ökostrom, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 20. April 1999 an mich richteten, stelle ich grundsätzlich fest, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat lediglich belügt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Fragerecht der Nationalratsabgeordneten umfaßt somit nicht zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen. Ungeachtet dessen nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Ein Markt, im konkreten Fall ein Sekundärmarkt für elektrische Energie aus neuen erneuerbaren Energieträgern, ist nicht allein mit staatlichen Maßnahmen zu erzwingen, es können lediglich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und das Funktionieren eines

solchen Marktes geschaffen werden. Es liegt primär an den Teilnehmern eines Marktes, Anbietern und Nachfragern von elektrischer Energie aus diesen neuen erneuerbaren Energieträgern, eine Marktsituation zu entwickeln. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung meiner Initiative, im Rahmen der Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft elektrische Energie aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern für jeden, auch vorerst noch nicht „zugelassenen“ Stromkunden zugänglich zu machen und rechtlich einwandfrei zu verankern („Sekundärmarkt“) bestehen nunmehr durch die Verordnung vom 18. Februar 1999 betreffend die Festsetzung der Tarife für die Nutzung der Elektrizitätsnetze. Seitens der Netzbetreiber sind jedoch noch Detailfragen im organisatorischen und technischen Bereich zu klären.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Es wurden die rechtlich fundierten Regelungen und Bedingungen zur Realisierung dieses Sekundärmarktes zur Direktvermarktung geschaffen.

Weiters besteht die Verpflichtung der Länder zur Erreichung von 3 % der Abgabe an Endverbraucher aus erneuerbaren Energieträgern und die gesetzliche Möglichkeit der Festlegung von Einspeisetarifen. Es ist daher im wesentlichen die Aufgabe der Länder, diese Vorgaben anhand der bereitgestellten Instrumente umzusetzen, wobei die Länder hinsichtlich Finanzierung, Förderung und Festlegung von Einspeisetarifen über weitestgehenden Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Lösungssätze verfügen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Die Abwicklung von Lieferungen von Erzeugern an Verbraucher erfolgte bisher in der Hauptsache zwischen Netzbetreibern aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie (UCPTE) bzw. auf bilateraler Basis. Aufgrund von physikalischen Gegebenheiten muß in einem Elektrizitätssystem immer gleich viel elektrische Energie erzeugt werden als verbraucht wird.

Dies gilt auch für eine Erzeuger/verbraucher - Relation in einem vermaschten Netz, wobei dies nur durch eine Regelungstechnische Maßnahme (Ist - Wert - Aufschaltung) erreichbar ist, die jedoch aufgrund hoher Komplexität und Kosten nur für Großverbraucher in Frage kommt. Für kleinere Verbraucher d.h. neben Kunden von Erzeugern aus neuen erneuerbaren Energieträgern auch Konzernunternehmen sowie Eigenerzeuger, die eigene Betriebsstätten versorgen - wurden in bereits liberalisierten Elektrizitätssystemen Abrechnungsverfahren entwickelt, die auf der Zusammenfassung von Verbraucherkollektiven und somit auf statistischen Verfahren beruhen. Aufgrund des abnehmerseitigen Punkttarifs und der dazu als Festpreise bestimmten Systemnutzungstarife sind die Bedingungen/Preise für die Nutzung des Netzes unabhängig von der Art des Lieferanten. Dies entspricht auch dem Gebot der Nichtdiskriminierung.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Im Elektrizitätswirtschafts - und -organisationsgesetz (E1WOG), den Landesausführungsgesetzen sowie in den Verordnungen zum Systemnutzungstarif sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die den Elektrizitätsunternehmen/Netzbetreibern die Verpflichtung auferlegen, gegen Entgelt die Nutzung ihrer Netze zu gewähren. Dabei müssen alle Netznutzer, sofern ausreichende Netzkapazitäten vorhanden sind, gleich behandelt werden. Die Ausarbeitung der in Zukunft notwendigen Regelungen betreffend technische/organisatorische Gegebenheiten, die gemäß §§ 18, 23 und 29 E1WOG (und den darauf basierenden Bestimmungen der Ausführungsgesetze) zu erarbeiten sind, sowie des Systems für Ausgleichsenergie ist derzeit in Vorbereitung.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Es ist davon auszugehen, daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtmäßig sind. Die Genehmigung der AVB obliegt gemäß der geltenden Gesetzeslage den Ländern, wobei ein Weisungsrecht seitens des Bundes nicht besteht. Ausgenommen davon ist gemäß § 24 E1 WOG die Verbundgesellschaft (ID bertragungsnetz über mehrere Länder hinweg).

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

Die Komponenten des Systemnutzungstarifs sind in den Verordnungen zum Systemnutzungstarif und zuni Netzbereitstellungstarif taxativ aufgezählt. Diese Verordnungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 18. Februar 1999 veröffentlicht worden. Die darin enthaltenen Tarife sind als Festpreise von den Netzbetreibern zu verrechnen. Von den Erzeugern sind dabei das Systemdienstleistungsentgelt (von jenen mit mehr als 1 MW Leistung), das Netzzutrittsentgelt und das Entgelt für Meßleistungen zu entrichten. Von den Verbrauchern sind das Netzzutrittsentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt, das Entgelt für die Ausgleichsversorgung, das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt und das Entgelt für Meßleistungen zu entrichten. Tariflich festgesetzt sind das Netznutzungsentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt, das Netzverlustentgelt sowie das Systemdienstleistungsentgelt.

In Bezug auf das Verhältnis Leistungs-/Arbeitsanteil wurde den Netzbetreibern ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, um die Netznutzungstarife an die bestehenden Tarifstrukturen anpassen zu können.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Durch diese Tarifverordnungen, die auf §§ 25 und 34 EIWOG sowie der Grundsatzverordnung vom 18. Februar 1999 zu den Systemnutzungstarifen beruhen, wurden Festpreise bestimmt, um jegliche Diskriminierungen von vorneherein zu vermeiden. Diese Preise müssen daher im Sinne der Minimierung der Transaktionskosten seitens der Netzbetreiber verrechnet werden. Es besteht kein Freiraum Rabatte, Ermäßigungen etc. zu gewähren.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Bei nicht gemessener Leistung ist zur Bestimmung der w verrechnenden Leistung eines Netznutzers ein statistisches Verfahren anzuwenden, mit welchem die zu verrechnende Leistung ermittelt wird. Die von Wienstrom im konkreten Fall beabsichtigte Verrechnungsmethode, die im Hinblick auf die bestehende Tarifstruktur auch für die Berechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen werden sollte, entspricht durchaus dieser in der Verordnung bestimmten Methode.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Die für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes eines Netzbetreibers verrechenbaren Entgelte sind in der Grundsatzverordnung zu den Systemnutzungstarifen taxativ aufgezählt. Es ist davon auszugehen, daß die Entgelte, speziell für Messung, Abrechnung etc. bei Niederspannungskunden sich an den bisherigen, in den jeweiligen Preisbescheiden enthaltenen Tarifen zu orientieren haben. Diese Entgelte sind jedenfalls kostenorientiert (direkt zuordenbar) zu berechnen und gegebenenfalls auch getrennt auszuweisen.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die Tarife für die Netznutzung in den angeführten Ländern sind aufgrund der doch sehr unterschiedlichen Struktur dieser Elektrizitätssysteme nicht direkt mit der Situation in Österreich vergleichbar. Zieht man jedoch verfügbare Zahlen aus Deutschland, Holland und Dänemark heran, so ist die Bandbreite der Höhe für Entgelte zur Netznutzung in etwa gleich. Auch innerhalb Österreichs sind bekanntlich wesentliche Unterschiede vorhanden. Die Tarife für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes beruhen auf den Kosten für Errichtung, Instandhaltung, Ausbau und Betrieb der Netze. Diese Kosten, welche sich auf Basis der „Entflechtung“ der Geschäftsbereiche errechnen, wurden unter Einschaltung externer Gutachter überprüft und daraus die Tarife abgeleitet. Von den, von der Elektrizitätswirtschaft beauftragten Tarifansätzen wurden Produktivitätsabschläge bis zu 10 % vorgenommen. Um

auch weiterhin Rationalisierungspotentiale ausschöpfen zu können, wird dieses Instrument auch in Zukunft in entsprechender Weise angewendet werden. Es ist jedoch allein schon aufgrund der Veröffentlichung der Tarife in einer Verordnung ein nicht unbeträchtlicher Druck auf die Elektrizitätswirtschaft gegeben, da nunmehr erstmals mit geringem Aufwand alle Tarife - und somit die Kosten für die Nutzung des Netzes - vergleichbar sind.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Die Frage der Ausgleichsversorgung ist in der Grundsatzverordnung zu den Systemnutzungstarifen dahingehend geregelt, daß die Beschaffung von Ausgleichsenergie dem wirtschaftlichen Vorrang entsprechen muß. Da die Realisierung eines wettbewerblich orientierten Systems der Ausgleichsversorgung - ähnlich dem bereits in Skandinavien installierten einen entsprechenden Aufwand an Meßeinrichtungen und Datenübermittlungs - und verarbeitung erfordert, wird in der Übergangszeit eine möglichst einfach zu handhabende Praxis der Verrechnung dieser Ausgleichslieferungen anzuwenden sein. Jedenfalls ist jedoch auch jetzt schon eine Bilanzierung dahingehend erforderlich, daß die von einem Erzeuger gelieferte Menge von Energie mit der von diesem verkauften Energie übereinstimmt.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Wie schon in der Antwort zu Punkt 12 der Anfrage ausgeführt, ist bis zur Einführung eines Ausgleichssystems eine möglichst einfache Administrierung der Ausgleichsenergie anzustreben. Die Frage, ob dazu Methoden über typische Lastkurven etc. für die doch noch geringen Mengen im Bereich der erneuerbaren Energieträger erforderlich sind, wäre einer genauen Prüfung vorbehalten. Es darf jedenfalls seitens der Netzbetreiber kein Netznutzer diskriminiert werden. Um die angesprochenen Probleme zu vermeiden, halte ich ein transparentes und nichtdiskriminierendes Regime der Ausgleichsversorgung für unbedingt notwendig und habe schon mehrfach auf eine rasche Einführung eines solchen gedrängt

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Die Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern (zugelassenen Kunden) in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt sind privatwirtschaftlicher Natur. Dem Netzbetreiber obliegt es, die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes in Rechnung zu stellen. Vereinbarungen über Inkasso für Lieferungen durch den Netzbetreiber obliegen dem Privatrecht und es kann - sofern entsprechende Verträge abgeschlossen werden ein Inkasso durchgeführt werden. Für eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abrechnung fehlt die rechtliche Grundlage. Es wäre ledoch durchaus im Sinne der Förderung erneuerbarer Energieträger, die Abwicklung der Verrechnung der Lieferungen durch die Netzbetreiber durchführen zu lassen, wobei es primär Sache der Länder ist, darauf hinzuwirken.

**Antwort zu den Punkten 15 und 16 der Anfrage:**

Angelegenheiten der Elektrizitätsabgabe liegen ausschließlich im Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen.

**Antwort zu Punkt 17a) der Anfrage:**

Es ist Sinn eines Marktes, somit auch eines Sekundärmarktes für neue erneuerbare Energieträger, daß die Marktteilnehmer Chancen und Risiken abzuwägen haben und danach handeln. Ob die konkret angesprochene Bestimmung die in der Anfrage unterstellte Auswirkung hat, wird aufgrund von Erfahrungswerten zu prüfen sein.

**Antwort zu Punkt 17b) der Anfrage:**

Im Verfahren gemäß Art. 98 BVG bestand kein Grund, gegen die gegenständlichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes Bedenken geltend zu machen.

**Antwort zu Punkt 17c) der Anfrage:**

Die Ausarbeitung, Erlassung und allfällige Änderung von Landesgesetzen obliegt auch bei Materien, die dem Bereich des Artikel 12 BVG zuzuordnen sind, ausschließlich den Ländern.

**Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:**

Gegenstand des Punktes 18 der Anfrage sind offensichtlich die §§ 45 und 54 des Tiroler Ausführungsgesetzes. Im Verfahren gemäß Art. 98 BVG bestand auch bei diesen Bestimmungen kein Grund, Bedenken geltend zu machen.

**Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:**

Gemäß § 31 El WOG sowie den in den jeweiligen Ausführungsgesetzen enthaltenen, darauf basierenden Bestimmungen betreffend den Zielanteil von 3 % erneuerbaren Energieträgern an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Strommenge geht hervor, daß darin alle Lieferungen an die Netzbetreiber selbst einzurechnen sind. Lieferungen mittels Direktvermarktung, die nicht an Netzbetreiber als solche erfolgen, sind gemäß ElWOG nicht zu berücksichtigen.

**Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:**

Die technischen Regeln für die Netze sind in die Allgemeinen Bedingungen gemäß §§ 23 und 29 ElWOG (bzw. den in den jeweiligen Ausführungsgesetzen enthaltenen, darauf basierenden Bestimmungen) aufzunehmen und zu veröffentlichen.